

Sehr geehrter Herr Eick!

Folgendes Problem beschäftigt mich:

Ort: 69207 Sandhausen Sportzentrum Süd - Errichtung von zwei weiteren Fußball-Trainingsplätzen und 144 Stellplätzen im Rahmen der Nachwuchsförderung (Fußball-Jugendleistungszentrum des SV Sandhausen). Der DFB gibt vor, dass weitere Fußballplätze errichtet werden müssen.

Für diese Fußballplätze und 144 Parkplätze sollen 2,7 ha Wald des Waldschutzgebiets "Schwetzinger Hardt" gerodet werden, direkt angrenzend an die Gemeinde Sandhausen. Der Wald soll wohl an anderer Stelle aufgeforstet werden, aber dieses Waldgebiet ist in seiner Kühl- und Erholungsfunktion besonders wertvoll für die Bürger von Sandhausen. Außerdem wird bei einer Aufforstung normalerweise Wiese oder Feld aufgeforstet, nicht versiegelte Flächen. Durch die Fußballplätze werden weitere Flächen versiegelt. Im jetzigen unsicheren Klima ist eine komplette Neuaufforstung auch nicht immer erfolgreich.

Ist das Umweltministerium über diese Rodungs- und Bauvorhaben informiert?
Ich und zahlreiche andere Bürger Sandhausens möchten den Wald erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Cordula Kienle

Sehr geehrte Frau Kienle,

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Sportzentrum Süd“ der Gemeinde Sandhausen bzw. der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Sportzentrums in Sandhausen um zwei weitere Trainingsplätze für die Nachwuchsförderung des SV Sandhausen geschaffen werden.

Das Planungsgebiet umfasst eine ca. 2,5 ha große Fläche, die fast vollständig bewaldet ist. Durch die beabsichtigten Planungen kommt es zur Überplanung von Waldflächen im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz. Deshalb wird für die Waldflächen nach § 10 in Verbindung mit § 9 Landeswaldgesetz im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Der Bebauungsplan kann erst nach der Vorlage der Umwandlungserklärung Rechtskraft erlangen. Für die Rodung der Waldflächen ist dann in einem zweiten Schritt die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz erforderlich. Zuständig für Umwandlungserklärung und für Umwandlungsgenehmigung ist die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg.

Die überplanten Waldflächen liegen im Staatswald-Distrikt „Schwetzinger Hardt“. Sie sind als Teil des Regionalen Waldschutzgebietes „Schwetzinger Hardt“ gesetzlicher Erholungswald nach § 33 Landeswaldgesetz. Deshalb ist eine Befreiung von den Vorschriften der Verordnung des Regionalen Waldschutzgebietes erforderlich. Hierzu ist das Einvernehmen der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe einzuholen. Nach der Waldfunktionenkartierung ist der betroffene Wald als Erholungswald der Stufe 1a und 1b, Klimaschutzwald und Immissionsschutzwald ausgewiesen.

Nach den Inhalten des § 9 Landeswaldgesetz und dem Ziel 5.3.5 des Landesentwicklungsplans sind unvermeidbare Waldflächenverluste mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen im Verdichtungsraum durch Ersatzaufforstungen auszugleichen.

Die untere Forstbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis ist als Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplanverfahrens „Sportzentrum Süd“ beteiligt. Auf Grund der besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des betroffenen Waldes und seiner Lage innerhalb des Regionalen Waldschutzgebiets hat die untere Forstbehörde forstfachliche Bedenken gegen die geplante Waldinanspruchnahme zu Errichtung von Sportplätzen.

Ob die Waldrodung genehmigt werden kann, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens von der höheren Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde geprüft und entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Eick

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

-Kreisforstamt/Forstamt Mannheim-